

Satzung

DIDF-Jugend NRW

§ 1. Name und Satzung

§ 2. Zweck

§ 3. Gemeinnützigkeit

§ 4. Mitgliedschaft

§ 5. Finanzierung

§ 6. Organe

§ 7. Delegiertenversammlung

§ 8. Vorstand

§ 9. Revisionskommission

§10 Beirat

§ 11. Fördermitglieder

§ 12. Rechnungsjahr

§ 13. Sitzungsniederschrift

§ 14. Auflösung des Vereins

§15. Inkrafttreten

§1 Name und Sitz

- (1) Der Landesverband NRW führt den Namen „DIDF-Jugend NRW“.
- (2) Sitz des Vereins ist Köln.
- (3) Der Verein wird beim Amtsgericht Köln als eingetragener Verein geführt.

§2 Zweck

- (1) Die DIDF-Jugend NRW e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein bezweckt:
 - a) die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, um junge Menschen zum kritischen Denken und Handeln zu befähigen und ihre Bemühungen zur Demokratisierung aller gesellschaftlichen Bereiche zu fördern. Dabei steht vor allem das Prinzip der Selbstorganisation und Selbstbefähigung von Jugendlichen im Vordergrund.
 - b) die Unterstützung und Integration von Kindern, Jugendlichen durch Bildungs- und Hilfsangebote. Der Verein soll dazu beitragen, dass insbesondere Menschen mit Migrationshintergrund die Möglichkeit zur gleichberechtigten Teilhabe am gesellschaftlichen Leben haben. Insbesondere für Migrant*innen sollen außerschulische Bildungsangebote für eine gleichberechtigte Teilhabe an sozialen Prozessen geschaffen werden.
 - c) Der Verein fördert den Respekt und die Völkerverständigung und organisiert Initiativen zum Abbau des Rassismus.
- (2) Der Satzungszweck wird vor allem verwirklicht durch:
 - a) das Einbeziehen der jungen Menschen in die Organisation, Gestaltung und Mitverantwortung der Vereinsarbeit,
 - b) die Organisation und Durchführung von Jugendbildungsveranstaltungen, darunter Seminare zu allgemeinen, sozialen, gesellschaftlichen, ökologischen und technologischen Themen sowie mit kulturellen Bildungsinhalten,
 - c) die Organisation und Durchführung von Jugenderholungsfahrten, Jugendfesten und internationalen Jugendbegegnungen, -natur- und Breitensportliche Aktivitäten,
 - d) die Planung aller Veranstaltungen nach möglichst umweltverträglichen Gesichtspunkten
- (3) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und bekennt sich zur Gewaltfreiheit
- (4) Der Verein arbeitet mit den Jugendämtern, den Stadt- und Kreisjugendringen und anderen Trägern der freien Jugendhilfe in Nordrhein-Westfalen partnerschaftlich zusammen bzw. strebt diese Zusammenarbeit an.
- (5) Der Verein unterstützt sowohl die Mitgliedsgruppen bei der Erfüllung des Vereinszwecks und erfüllt ihn auch selbst z.B. durch eigene Bildungsangebote.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein erstrebt keinen Gewinn und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Der Verein ist selbstlos tätig.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (3) Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann werden, wer die Aufgaben und Ziele der DIDF-Jugend e.V. anerkennt und für deren Verwirklichung eintreten will.
- (2) Die Mitglieder sind:
 - a) Jugendvereine
 - b) Jugendinitiativen
- (3) Die Beitrittserklärung muss schriftlich erfolgen.
- (4) Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres erfolgen. Er muss dem Vorstand gegenüber spätestens sechs Wochen vorher schriftlich erklärt werden.
- (5) Die rechtlich selbstständigen Mitgliedsvereine der DIDF-Jugend NRW e.V. müssen als gemeinnützig anerkannt sein. Liegt eine Gemeinnützigkeit nicht vor, kann der Verein nicht Mitglied werden. Verliert ein Verein seine Gemeinnützigkeit, verliert er seine Mitgliedschaft in der DIDF-Jugend NRW e.V. Eine erneute Mitgliedschaft kann nach Feststellung der Gemeinnützigkeit wieder beantragt werden.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Vermögensanteile des Vereins.

§5 Finanzierung

- (1) Der Verein finanziert seine Aufgaben durch Beiträge der Mitglieder, Zuschüsse, Spenden und öffentliche Zuwendungen.

§6 Organe

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Delegiertenversammlung,
 - b) der Vorstand,
 - c) die Revisionskommission
 - d) der Beirat

§7 Delegiertenversammlung

- (1) Die Mitgliedsgruppen der DIDF-Jugend (§4, Abs. 1) üben ihre Mitgliedschaftsrechte durch die von ihnen entsandten Delegierten in der Delegiertenversammlung aus. Die Delegiertenversammlung setzt sich wie folgt zusammen: Alle Mitglieder entsenden jeweils zwei Delegierte.
- (2) Die Delegiertenversammlung ist zuständig für
 - a) Wahl und Entlastung des Vorstandes,
 - b) Genehmigung der Jahresrechnung,
 - c) Änderung der Satzung,
 - d) Auflösung des Vereins,
 - e) Aufnahme neuer Mitglieder
 - f) das jährliche Arbeitsprogramm,
 - g) Beschlussfassung über den Haushalt,
 - h) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes,
 - i) Wahl der RevisorInnen
 - j) Entgegennahme des Berichtes der RevisorInnen,
 - k) Festlegung der Höhe von Mitglieds- und Förderbeiträgen,
- (3) Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich statt.
- (4) Eine außerordentliche Delegiertenversammlung findet statt, wenn mindestens ein Drittel der satzungsmäßigen Mitglieder die Einladung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt oder wenn der Vorstand diese beruft.
- (5) Die Delegiertenversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens vier Wochen einzuberufen. Dem Einberufungsschreiben ist die Tagesordnung beizufügen, aus der sich die Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung ergeben.
- (6) Der/die Vorsitzende der DIDF-Jugend oder eine/r stellvertretenden Vorsitzenden eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Delegiertenversammlung.
- (7) Die Delegiertenversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (8) Eine ordnungsmäßig einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 25% der satzungsmäßigen Delegierten persönlich anwesend sind.
- (9) Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Delegierten gefasst.
- (10) Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der satzungsgemäßen Delegierten.
- (11) Die Beschlüsse, die die Mitglieds- und Fördermitgliedsbeiträge betreffen, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten.

§8 Vorstand

- (1) Den Vorstand bilden
 - a) die/der erste Vorsitzende
 - b) zwei stellvertretende Vorsitzende
 - c) bis zu fünf Beisitzer*innen
- (2) Dem Vorstand obliegt die Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung und die Verwaltung des Vermögens sowie die Kontrolle der laufenden Geschäfte.
- (3) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Vorstand gemäß §26 BGB sind der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende und zwei stellvertretende Vorsitzende. Diese sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt.

§9 Revisionskommission

- (1) Die Revisionskommission besteht aus drei Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder der Revisionskommission werden von der Delegiertenversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt.
- (3) Die Revisionskommission überwacht die Kassenführung und die Jahresabrechnung des Vereins und erstattet der Delegiertenversammlung über die vorgenommenen Prüfungen Bericht.
- (4) Die Revision der Kasse des Vereins erfolgt jährlich.

§10 Beirat

- (1) Zur Förderung des Vereinszwecks in der Öffentlichkeit, insbesondere der Aufklärung der Bevölkerung und der Schaffung eines besseren Miteinanders in einer mehrkulturellen Gesellschaft, beruft die Delegiertenversammlung einen Beirat.
- (2) Mitglieder des Beirats sollen Personen des öffentlichen Lebens und körperschaftlich verfasste Personenmehrheiten sein, die für Toleranz und Offenheit gegenüber Angehörigen unterschiedlicher Kulturen in der Bundesrepublik und für ein multikulturelles Miteinander eintreten.
- (3) Der Beirat hat beratende Funktion; Anregungen seiner Mitglieder fließen in die Beratungen des Vorstands und der Delegiertenversammlung ein.
- (4) Die Beiratsmitglieder werden regelmäßig über die Aktivitäten des Vereins informiert. Sie treten mindestens einmal jährlich zusammen und nehmen den Bericht des Vereins zur Kenntnis.

§11 Fördermitglieder

- (1) Jede Person oder Institution, die die Ziele des Vereins unterstützt, kann eine Fördermitgliedschaft erwerben. Über die Aufnahme der Fördermitglieder entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Fördermitglieder werden regelmäßig über die Aktivitäten des Vereins informiert.
- (3) Die Höhe des Mindestförderbeitrages wird von der Delegiertenversammlung festgelegt.

§ 12 Rechnungsjahr

- (1) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Sitzungsniederschrift

- (1) Über die von der Delegiertenversammlung und in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der/dem Sitzungsleiter*in und von der/dem Protokollführer*in zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften müssen enthalten: die Teilnehmerliste, die Tagesordnung, die Beschlüsse und Wahlergebnisse, ggf. mit den Abstimmungsergebnissen, sowie alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen.
- (2) Für die Protokollierung ist der Vorstand verantwortlich.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur die Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsgemäßen Delegierten beschließen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des Vereinszwecks fällt das Vereinsvermögen an den Verein „Informations- und Dokumentationszentrum für Antirassismuserbeit (IDA e.V.)“, der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Vorstehende Satzung wurde von der Delegiertenversammlung am 09.05.2020 in Köln beschlossen.